

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands Meersburg mit den Gemeinden Daisendorf - Hagnau - Meersburg - Stetten - Uhdlingen-Mühlhofen.

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Verfügung vom 10.07.2019 unter dem Aktenzeichen 20-621.315 / Mä die vom gemeinsamen Ausschuss des Gemeindeverwaltungsverbands Meersburg am 17.01.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands Meersburg in der ihr vorliegenden Fassung gemäß § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Maßgebend für diese Genehmigung sind die Deckblätter im Maßstab 1:5000 sowie die Begründung mit dazugehörigem Umweltbericht.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs (5) BauGB bekannt gemacht.

Die 3. Änderung betrifft nachfolgende Bereiche auf den Gemarkungsflächen der Stadt Meersburg und der Gemeinde Uhdlingen–Mühlhofen.

Stadt Meersburg

Neuaufnahmen Sonderbaufläche Kelterei	ca. 0,5 ha
Neuaufnahme Gewerbefläche „Abrundung Gewerbegebiet Toren“	ca. 0,22 ha

Gemeinde Uhdlingen-Mühlhofen

Neuaufnahme Gemeinbedarfsfläche „Bauhof und Rettungswache“	ca. 0,9 ha
Neuaufnahme Sonderbaufläche „Betriebshof“	ca. 1,5 ha

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann von Jedermann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht im Rathaus Meersburg, Marktplatz 1, Stadtbauamt, 1. OG und im Rathaus Uhdlingen-Mühlhofen, Aachstr. 4, Bauamt, 1. OG, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich kann die Änderung auf der Internetseite der Stadt Meersburg und Gemeinde Uhdlingen-Mühlhofen unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.meersburg.de/de/Buerger/Rathaus-Verwaltung/Stadtplanung/Bauleitplaene>

<https://www.uhdlingen-muehlhofen.de/de/Gemeindeleben/Bauen-und-Wohnen/Bebauungsplaene>

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist.

Meersburg, den 26.07.2019

Herr Bürgermeister Robert Scherer
Verbandsvorsitzender